

Antrag der Fraktion der FDP**Stärkung des gemeinsamen Sorgerechts für uneheliche Kinder**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 21. Juli 2010 (1 BvR 420/09) das Recht unehelich geborener Kinder auf beide Eltern gestärkt. Die Möglichkeit der Mutter, einem gemeinsamen Sorgerecht einseitig zu widersprechen und dem Vater keine Klagemöglichkeit einzuräumen sei verfassungswidrig.

Nach § 1626 a Absatz 2 BGB hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge, sofern die Eltern bei Geburt des Kindes nicht verheiratet sind oder beide erklären, das Sorgerecht gemeinsam zu übernehmen. Der Vater hat keine Möglichkeit, ohne die Zustimmung der Mutter das Sorgerecht anzutreten oder einzuklagen.

Nach einer vom Gericht zitierten Umfrage zu den Motiven der Mütter für eine Verweigerung des gemeinsamen Sorgerechts handeln sie in der Mehrzahl aus egoistischen Motiven und nicht aus Kindeswohlerwägungen. Insbesondere emotionale Gründe und die Einflussnahme Dritter spielen nach Aussage des Gerichts eine große Rolle.

Insofern hält die vom Gesetzgeber vermutete Förderung des Kindeswohls durch das Entscheidungsrecht der Mutter nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts in der Wirklichkeit nicht stand. Eine Einschränkung des Grundrechts des Vaters auf Elternschaft nach Artikel 6 Absatz 2 GG ist demgemäß nicht begründbar und somit verfassungswidrig. Dem Vater müsse zumindest das Recht zustehen, die Entscheidung der Mutter gerichtlich überprüfen zu lassen.

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat bereits eine Revision des Sorgerechts angekündigt und favorisiert die sogenannte Widerspruchslösung. Unverheirateten Eltern soll danach generell das gemeinsame Sorgerecht zustehen. Eine Einschränkung ist lediglich mit dem Kindeswohl zu begründen und vor Gericht zu erwirken.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag)

1. sieht in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Sorgerecht unverheirateter Eltern einen wichtigen Schritt zur Durchsetzung des Rechts aller Kinder auf Mutter und Vater.
2. spricht sich für eine schnelle gesetzliche Neuregelung aus, die unverheirateten Eltern generell das gemeinsame Sorgerecht zuspricht und eine Einschränkung nur aus Gründen des Kindeswohls zulässt.
3. setzt sich für eine stärkere Einbeziehung von Vätern in die Erziehung und Pflege der Kinder ein und unterstützt Paare, sich im Einvernehmen auf das gemeinsame Sorgerecht zu einigen.

Der Senat wird gebeten,

1. sich auf Bundesebene konstruktiv an einer Reform des Sorgerechts für unverheiratete Eltern zu beteiligen, sich in diesem Zusammenhang für die Widerspruchslösung einzusetzen und dahingehende Anträge im Bundesrat zu unterstützen.

2. sich im Rahmen der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe für eine Unterstützung der Eltern einzusetzen und auf eine unbefangene Beratung von Vätern und Müttern hinzuwirken, die das gemeinsame Sorgerecht als Ziel anerkennt und allein das Kindeswohl im Blick hat.
3. eine ausreichende fachliche und finanzielle Ausstattung der Familiengerichte sicherzustellen, um auf die erweiterten Rechte der Eltern juristisch eingehen zu können.

Dr. Oliver Möllenstädt, Dr. Magnus Buhler,
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP